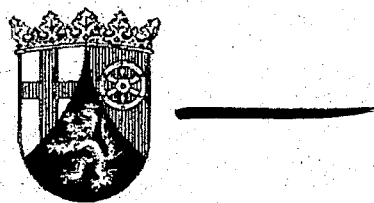


Aktenzeichen:  
6 C 480/09



Verkündet am: 21.05.2010

Koch, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Firma ~~\_\_\_\_\_~~ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ~~Thomas Seisoh, Leba-~~  
~~cher Str. 22, 55295 Huesweiler~~

- Klägerin -

gegen

~~\_\_\_\_\_~~ Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~ 100, 10120 \_\_\_\_\_

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~\_\_\_\_\_~~ ~~\_\_\_\_\_~~ ~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

wegen Schadensersatz

- 2 -

hat das Amtsgericht Zweibrücken durch den Richter am Amtsgericht Orth auf die mündliche Verhandlung vom 26.04.2010

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 482,77 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB seit dem 19.06.2009, zuzüglich 20,90 € vorgerichtlicher Mahn- auslagen zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Klägerin hat  $\frac{1}{4}$  und die Beklagte  $\frac{3}{4}$  der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf 652,77 € festgesetzt.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagen- kosten gem. §§ 7, 18 StVG, § 3 Nr. 1 PflVersG, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

a)

Hinsichtlich der Aktivlegitimation der Klägerin bestehen keine Bedenken.

Insbesondere ist die Abtretung nicht gem. § 134 BGB i.V.m. dem Gesetz über außer- gerichtliche Rechtsdienstleistungen nichtig. Nach der amtlichen Begründung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR Drucksache 632/06, Seite 110 f) wird als Anwendungsfall der als Nebenleistung zulässigen

Inkassotätigkeit ausdrücklich die Geltendmachung von Mietwagenkosten im Bereich der Unfallschadenregulierung genannt. In dieser Begründung heißt es: „Soweit die Rechtsprechung unter Geltung des Artikel 1 § 5 Rechtsberatungsgesetz bis heute ganz überwiegend daran festhält, dass die Einziehung abgetretener Kundenforderung durch den gewerblichen Unternehmer nur dann zulässig ist, wenn es im Wesentlichen darum geht, die ihm durch Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen (vgl. zuletzt BGH, VI ZR 268/04 vom 15.11.2005, Versicherungsrecht 2006, 283), soll dies künftig nicht mehr gelten (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 04.12.2009, Az.: 1 S 32/09, Bl. 251 ff d.A.).

Im Übrigen ergeben sich auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung. Zwar mangelt es der Sicherungsabtretungserklärung an dem Datum und dem Ort der Unterzeichnung, jedoch ist die Sicherungsabtretungserklärung anhand der in ihr enthaltenen Information ausreichend bestimmbar, sodass die Abtretungserklärung auch wirksam ist.

b)

Die zur Anmietung des Fahrzeuges geltend gemachten zusätzlichen Kosten waren in Höhe von weiteren 482,77 € erforderlich (§ 249 BGB).

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, NJW 2006, 1506 ff; BGB, NJW 2008, 2910 ff). Als Ausfluss des aus dem Grundsatz des erforderlichen hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebotes kann der Geschädigte allerdings nicht unbeschränkt jegliche Kosten ersetzt verlangen. Vielmehr ist er gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, NJW 2008, 2910 ff). Der BGH hat in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifes der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 im Postleitzahlgebiet des Geschädigten ermitteln darf (BGH, NJW 2008, 2910; BGH, NZV 2008, 339 ff). Bedenken gegen die Anwendung dieser Grundsätze, insbesondere ei-

- 4 -

ner Schätzung gem. § 287 ZPO, bei Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 bestehen aus Sicht des Gerichts nicht.

Soweit die Beklagte auf die Fraunhofer Liste zur Berechnung der tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten abstellt, tritt der ggf. bestehende Vorteil der Anonymität, der die Studie des Fraunhofer Instituts bietet, jedoch hinter dem Nachteil der geringeren Datenerfassung und auch der Zusammenfassung der Vergleichsgebiete (größere Gebiete wurden zusammengefasst) gegenüber. Nach Auffassung des Gerichts kann die Studie des Fraunhofer Instituts im Entscheidungsfall daher keine geeignete Schätzungsgrundlage sein.

Da der klägerseits ursprünglich geltend gemachte Betrag in Höhe von 1.699,97 € noch unter dem von der Schwacke-Liste 2009 vorgegebenen Betrag liegt, ist die Klageforderung auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 652,77 € grundsätzlich - unter Berücksichtigung von § 287 ZPO - nicht zu beanstanden.

Da jedoch der Geschädigte bei der Klägerin ein Mietfahrzeug der Mietwagenklasse 6 gemäß Schwacke-Liste Automietwagenklasse II/2009 anmietete und er selbst ein Fahrzeug der Schwacke-Liste Automietwagenklasse II/2009 der Mietwagenklasse 6 fuhr, musste ein Abzug von 10 % der Mietwagenkosten wegen ersparter Eigenaufwendung, d.h. in Höhe von 170,- €, berücksichtigt werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.04.2008, Az.: 6 U 188/07; OLG Dresden, Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 7 U 0499/09, 7 U 499/09; zitiert jeweils nach Juris).

Der Klägerin steht somit der geltend gemachte Betrag in Höhe von 482,77 € - aus abgetretenem Recht - zu.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wurde entsprechend der Höhe der Hauptforderung festgesetzt.

Orth  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

*h.l.*  
Justizobersekretärin als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwache-Automietpreisspiegel **2009**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug **10%**

Mietwagendauer

Direktvermittlung

---

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

**24<sup>h</sup> Dienst**